



## Öffentliche Bekanntmachung nach § 34 Abs. 1 Meldegesetz

### Gruppenauskünfte an Parteien und andere Trägern von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl zum Euro- päischen Parlament und der Kommunalwahlen am 07. Juni 2009

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23.2.1996 (GBl. S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GBl. S. 581) darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (z.B. Erstwähler, Rentner). Darüber hinaus darf die Meldebehörde von wahlberechtigten ausländischen Unionsbürgern Angaben über deren Staatsangehörigkeiten zu den in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG genannten Zwecken nutzen.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Meldeamt -, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen bis zum 24. Oktober 2008 eingelegt werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Bürgermeisteramt Lauchringen

Thomas Schäuble,  
Bürgermeister



## Gemeinde Lauchringen -Ordnungsamt-

### Parken entlang von Gehwegen

Gehwege sind - wie eigentlich ihr Name bereits eindeutig sagt - nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ausschließlich Fußgängern vorbehalten. Leider ist vielerorts immer wieder zu beobachten, dass Autofahrer Gehwege als willkommene Parkfläche für ihre Fahrzeuge benutzen und damit Fußgänger behindern. Nicht selten müssen diese dann, weil auf dem Gehweg kein Durchkommen mehr ist, auf die Fahrbahn ausweichen. Insbesondere für Kinder, ältere Mitbürger und Personen mit Kinderwagen oder Rollstühlen, kann dies oft zu gefährlichen Situationen führen.

Das Straßenverkehrsamt unterstreicht deshalb, dass Parken auf Gehwegen grundsätzlich verboten ist. Durch das Gehwegparken behindert oder gefährdet der Autofahrer den schwächsten Verkehrsteilnehmer, nämlich den Fußgänger. Außerdem können an vielen Stellen gerade bei übersichtlichen und gut ausgebauten Straßen am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge dazu beitragen, dass das Geschwindigkeitsverhalten von Autofahrern innerorts positiv beeinflusst wird. Die Gehwege dienen also der Sicherheit der Fußgänger und nicht als Kfz-Parkplatz.

Das Parken ist außerdem unzulässig vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber. Als „schmal“ ist die Fahrbahn anzusehen, wenn der nutzbare Verkehrsraum nicht ausreicht, um nach mäßigem Rangieren ein- oder ausfahren zu können. Eine Fahrbahnrestbreite von 3,00 m für den fließenden Verkehr ist beim Parken immer einzuhalten.

Weiterhin möchten wir unsere Autofahrer darauf aufmerksam machen, dass an Straßen nur in Fahrtrichtung - also auf der rechten Seite - geparkt werden darf. So ist es in der Straßenverkehrsordnung geregelt. Und das aus guten Gründen: Zum einen vermitteln Fahrzeuge, die entgegen der Fahrtrichtung parken, den Eindruck, man befinde sich in einer Einbahnstraße. Dies führt unnötig zu Irritationen. Zum anderen kann es beim Ausparken schnell zu gefährlichen Konfrontationen mit dem Gegenverkehr kommen.

Wir bitten Sie, diese Regelungen zu beachten und gegebenenfalls auch Besucher oder Lieferanten auf ein eventuelles Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

### Ihre Gemeindeverwaltung



## Bürgermeisteramt Lauchringen - Landkreis Waldshut -

### Stellenausschreibung:

Im Jahr 2009 (Beginn: 01.09.2009) werden wir in unserer Verwaltung einen Ausbildungsplatz für den Beruf des/der

### Verwaltungsfachangestellten

bereitstellen.

#### Einstellungsvoraussetzung:

Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss

#### Ausbildungsdauer:

3 Jahre (Verkürzung möglich für Azubis mit gutem mittlerem Bildungsabschluss)

#### Ausbildungsgang:

Praktische Ausbildung in der Gemeindeverwaltung, unterbrochen durch Berufsschulunterricht (Blockunterricht) an den Kaufmännischen Schulen in Lörrach. Abschlusslehrgang im dritten Ausbildungsjahr an einer Verwaltungsschule mit Staatsprüfung für den Ausbildungsberuf.

#### Vergütung:

zwischen 685,- EUR im ersten und 780,- EUR im dritten Ausbildungsjahr

#### Interesse?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, die letzten beiden Schulzeugnisse) bis spätestens 10.10.2008 an das Bürgermeisteramt Lauchringen, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen. Weitere Auskünfte erteilt Herr Bank, Tel. 07741/6095-22, Email:

[bank@lauchringen.de](mailto:bank@lauchringen.de)